

Satzung des Musikverein Obertiefenbach e.V. vom 10.03.1990 – überarbeitet 2024

§ 1 Sitz

Der Verein trägt den Namen Musikverein Obertiefenbach e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Obertiefenbach.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege der Instrumentalmusik. Hierzu will er sich insbesondere im Rahmen der Jugendarbeit bemühen, bei den Jugendlichen entsprechende Interessen zu wecken. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Teilnahme an Veranstaltungen in der Heimatgemeinde. Hierzu soll durch Mitwirkung bei Umzügen und Dorffesten durch musikalische und gesellige Vorträge beigetragen werden. Außerdem soll durch Besuch bei anderen Spielgemeinschaften und Veranstaltungen die Pflege der Volksmusik besonders gefördert werden.

§ 3 Absicht

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Ein Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen wird nicht gemacht. Aktive Mitglieder sind alle, die neben ihrer Mitgliedschaft in einer vom Verein gebilligten Form für den Verein und dessen Aufgaben tätig sind am Instrument, im Vorstand oder im Auftrag der Vereinsleitung. Passive Mitglieder sind diejenigen, die den Verein vorwiegend durch Beitragszahlung, Stiftungen, Wohlwollen im Ansehen oder anderen vergleichbaren Möglichkeiten unterstützen und fördern. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Eintrittserklärung. Bei Kindern oder Jugendlichen unterzeichnet ein Erziehungsberechtigter. Über die Betätigung beim Spielbetrieb entscheidet der Vorstand unter Einschaltung der jeweiligen Übungsleiter.

Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt. Bei vereinseigenen Veranstaltungen wird von ihnen kein Eintrittsgeld erhoben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod b) Austritt c) Ausschluss

Für den Austritt gilt § 3 sinngemäß. Sie tritt erst in Kraft, wenn alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt worden sind (Beitragszahlungen, Abgabe von Instrumenten). Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich und hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen. Maßgebend ist dabei der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt, bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten, bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der Vorstand. Endgültig entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung. Die Mitteilung erfolgt unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen schriftlich. Die Einspruchsfrist hiergegen beträgt 2 Wochen nach Bekanntgabe. Ein Einspruch ist innerhalb dieser Frist schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder sonstigen Ansprüchen ist ausgeschlossen. Evtl. bestehende Beitragsrückstände oder Sachforderungen bzw. Ansprüche auf Rückgabe von Vereinsvermögen bleiben weiter bestehen.

§ 6 Mittel des Vereins

Der Verein erhebt zur Erfüllung der Vereinszwecke Beiträge. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Über die Art und die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Rückerstattung bei Austritt oder Ausschluss ist nicht möglich.

§ 7 Ehrenamtspauschale

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, dürfen den Vorstandsmitgliedern Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nummer 26 a Einkommensteuergesetz (EstG) gezahlt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. §§ 26-28 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern. Über die Möglichkeit, den geschäftsführenden Vorstand um weitere Beisitzer zu ergänzen (erweiterter Vorstand), entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der

Mitgliederversammlung. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam handlungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form im Beselicher Wochenspiegel sowie durch Aushang im Vereinskasten und zwar mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung. Für die Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§ 32 – 37 BGB entsprechend. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es u.a. den Vorstand zu wählen, Entlastungen zu erteilen und Satzungen zu beschließen oder zu ändern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch mindestens zehn Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter sowie dem durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kinder und Jugendliche

In der musikalischen Verantwortung und als Mitglied der Vereinsgemeinschaft gilt die Gleichbehandlung. Stimm- und Wahlrecht haben alle Mitglieder ab 16 Jahren. Dabei sind durch Gesetz geregelte Einschränkungen (Jugendschutzbestimmungen, Mündigkeit) zu beachten.

§ 11 Vermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Beselich, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsname
- d) Geburtsdatum
- e) Adresse
- f) Telefonnummer(n)
- g) E-Mail-Adresse
- h) Eintrittsdatum
- i) Funktion und Instrument, Foto(s)
- j) Status, Geschlecht
- k) Bankkontodaten

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und an die übergeordneten Verbände (z.B. Kreismusikverband, Landesmusikverband, Bundesmusikverband) denen der Musikverein angeschlossen ist mit Ausnahme des Punktes k) weitergeleitet. Die Grundkontaktdaten a) – j) der Mitglieder des Musikvereins können im internen Bereich der Musikvereins-Homepage, sowie die Grundkontaktdaten a, b und i im öffentlichen Bereich der Homepage und im Rahmen der Pressearbeit veröffentlicht werden, solange das Mitglied dem nicht widersprochen hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 09.03.2019 neu gefasst.